

DATENSCHUTZ-VEREINBARUNG AUFTRAGNEHMER

Die vorliegende Datenschutzvereinbarung („DSV“) wird zwischen dem Unternehmen Cepheid im eigenen Namen, und, sofern dies laut den geltenden Datenschutzgesetzen und -verordnungen erforderlich ist, im Namen und im Auftrag seiner befugten Tochterunternehmen abgeschlossen, falls und in dem Umfang, in dem der AUFTRAGNEHMER PERSONENBEZOGENE DATEN verarbeitet, für die die befugten Tochterunternehmen als VERANTWORTLICHER und AUFTRAGNEHMER (nachstehend kurz als der ‚AUFTRAGNEHMER‘ bezeichnet) auftreten. Cepheid und der AUFTRAGNEHMER werden in der Folge einzeln als die „PARTEI“ und zusammengenommen als die „PARTEIEN“ bezeichnet.

Die vorliegende VEREINBARUNG wird unter Berücksichtigung und Einbeziehung der bestehenden Geschäftsbeziehung zwischen Cepheid und dem AUFTRAGNEHMER („VEREINBARUNG“) abgeschlossen, um Mindest-Datenschutz- und Cybersicherheits-Standards sowie die hiermit verbundenen Anforderungen zu gewährleisten und tritt sofort mit Beginn einer beliebigen Übermittlung PERSONENBEZOGENER DATEN in Kraft.

Die Bedingungen der DATENSCHUTZVEREINBARUNG treten zu dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß in Kraft, wie dies laut GELTENDEM GESETZ (siehe nachstehende Begriffsbestimmung) erforderlich ist.

Unter eingehender Berücksichtigung des Vorausgehenden kommen die PARTEIEN deshalb jetzt zu folgender Vereinbarung:

1. Begriffsbestimmungen.

- (A) „ANWENDBARES GESETZ“ bedeutet sämtliche Gesetze (einschließlich aller weltweit für die betroffenen PERSONENBEZOGENEN DATEN geltenden Datenschutz- und Vertraulichkeitsgesetze und -verordnungen einschließlich des gegebenenfalls ebenfalls zutreffenden Datenschutzgesetzes der EU oder Südafrikas), Regeln oder Verordnungen, die für die VEREINBARUNG, die SERVICELEISTUNGEN oder PARTEIEN zur Anwendung kommen sowie die geltenden Industrienormen in Bezug auf Privatsphäre, Datenschutz, Vertraulichkeit, Informationssicherheit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit bzw. die Handhabung oder Verarbeitung (einschließlich der Aufbewahrung und Offenlegung) PERSONENBEZOGENER DATEN in ihrer jeweils gegebenenfalls ergänzten, geregelten, neu formulierten oder neu aufgelegten Fassung.
- (B) „Cepheid“ steht für Cepheid und jede Filiale von Cepheid, für die der AUFTRAGNEHMER SERVICELEISTUNGEN erbringt oder sich zur Erbringung von SERVICELEISTUNGEN verpflichtet.
- (C) „BETROFFENE INFORMATIONEN“ steht für beliebige (i) vertrauliche Informationen von Cepheid, und/oder (ii) PERSONENBEZOGENE DATEN, in jeglicher Form, in jeglichem Format bzw. auf jeglichen Trägern, jeweils zusammen mit beliebigen zur Verschlüsselung dieser Informationen oder Daten genutzten Methoden.
- (D) „DATENSICHERHEITSVORFALL“ bedeutet (i) den Verlust oder Missbrauch (auf beliebige Art und Weise) BETROFFENER INFORMATIONEN; (ii) die unbeabsichtigte, unerlaubte und/oder gesetzeswidrige Offenlegung, der Zugriff auf sowie die Beschädigung, Beeinträchtigung, Übermittlung, der Verkauf, die Vermietung, Zerstörung oder Verwendung von BETROFFENEN INFORMATIONEN; (iii) jede andere Handlung oder Unterlassung, die die Sicherheit, Vertraulichkeit oder Unversehrtheit BETROFFENER INFORMATIONEN oder eines SYSTEMS beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte bzw. (iv) eine jegliche Verletzung von Sicherheitsbestimmungen.
- (E) „ANTRAG EINER BETROFFENEN PERSON“ steht für einen beliebigen von einer natürlichen Person gestellten Antrag, auf PERSONENBEZOGENE DATEN Zugriff zu nehmen, diese zu aktualisieren, zu überarbeiten, zu korrigieren

oder sich ihrer Verarbeitung zu widersetzen, bzw. diese zu löschen sowie für sämtliche ähnlichen Anfragen, unabhängig davon ob diese im Einklang mit dem geltenden Gesetz erfolgen oder nicht.

- (F) „DATENSCHUTZGESETZ DER EU, GROSSBRITANNIENS UND DER SCHWEIZ“ bedeutet (i) Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzgrundverordnung („EU-DSGVO“)); (ii) EU-Datenschutzgrundverordnung in ihrer in Abschnitt 3 der Austrittsvereinbarung des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, United Kingdom’s European Union (Withdrawal) Act 2018 übernommenen Form (UK-GDPR); (iii) in der Schweiz das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (neue Fassung) (DSG); (iv) die EU Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG); und (v) sämtliche anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze, die im Rahmen von bzw. im Anschluss an (i), (ii) oder (iii) verabschiedet wurden in ihrer jeweils ergänzten oder aktualisierten Form.
- (G) „PERSONENBEZOGENE DATEN“ steht für alle Daten oder Informationen, die ein AUFTRAGNEHMER von oder im Auftrag von Cepheid erhält, in beliebiger Form bzw. in beliebigen Formaten, anhand derer eine bestimmte oder identifizierbare natürliche Person direkt oder indirekt identifiziert werden kann, die sich auf diese Person beziehen, sie beschreiben oder nach vernünftigem Ermessen mit ihr in Verbindung gebracht werden können. Aus Klarheitsgründen sei hinzugefügt, dass PERSONENBEZOGENE DATEN auch PERSÖNLICHE ANGABEN beinhalten.
- (H) „POPIA“ bezeichnet das Datenschutzgesetz Südafrikas, d.h. ein am 13. November 2013 verabschiedetes Gesetz zum Schutz sowie zur Regulierung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb der Republik Südafrika, das am 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist.
- (I) „VERARBEITEN“ (einschließlich „VERARBEITUNG“ oder „VERARBEITET“) steht für jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführten Vorgang bzw. jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit beliebigen BETROFFENEN DATEN, wie unter anderem das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Speicherung, das Auslesen, die Anpassung, die Veränderung, die Rückverfolgung, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung, die Verbreitung, die Bereitstellung, der Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, die Löschung, die Entfernung oder Zerstörung.
- (J) Der Begriff „EINGESCHRÄNKTE ÜBERMITTLUNG“ steht (i) sofern die EU-DSGVO zur Anwendung kommt, für die Übermittlung PERSONENBEZOGENER DATEN in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, das keiner Angemessenheitsbestimmung durch die Europäische Kommission unterliegt; und (ii) sofern die UK-GDPR zur Anwendung kommt, für die Übermittlung personenbezogener Daten in jedes andere Land, das nicht den Angemessenheitsbestimmungen laut Abschnitt 17A des UK-Datenschutzgesetzes 2018 unterliegt; und (iii) sofern das Schweizer DSG zur Anwendung kommt, für eine grenzüberschreitende Offenlegung sofern keine Gesetzgebung vorliegt, die einen angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 6 des Schweizer DSG bietet; und (iv) sofern POPIA zur Anwendung kommt, für die grenzüberschreitende Übermittlung, Offenlegung oder den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen außerhalb der Republik Südafrika.
- (K) Der Begriff „STANDARDVERTRAGSKLAUSELN“ steht (i) sofern die EU-DSGVO zur Anwendung kommt, für die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) der Kommission 2021/914 vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates („EU SVK“) festgelegten Vertragsklauseln; (ii) sofern die UK GDPR zur Anwendung kommt, für den „Internationalen Datenübermittlungsnachtrag zu den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission“, der vom britischen Datenschutzbeauftragten laut Abschnitt 119A(1) des DATENSCHUTZGESETZES 2018 herausgegeben wurde („UK NACHTRAG“); (iii) sofern das Schweizer DSG zur Anwendung kommt, für die Modellverträge und Standardvertragsklauseln, die durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz a des Schweizer DSG in Übereinstimmung mit dem Beschluss de EDÖB vom 27. August 2021 (ursprünglich verfügbar

unter

<https://www.edoeb.admin.ch/dam/edoeb/en/dokumente/2021/Paper%20SCC%20def.en%2024082021.pdf.download.pdf/Paper%20SCC%20def.en%2024082021.pdf>) („SCHWEIZER NACHTRAG“) anerkannt wurden; und (iv) sofern POPIA zur Anwendung kommt, für vertragliche Bestimmungen zum Schutz, zur Verarbeitung sowie zur Übermittlung personenbezogener Daten, die von zwei oder mehreren Parteien im Zusammenhang mit solchen Daten abgeschlossen wurden.

- (L) „AUFTRAGSVERARBEITER“ steht für jede beliebige natürliche oder juristische Person, die PERSONENBEZOGENE DATEN im Auftrag des AUFTRAGNEHMERS verarbeitet.
- (M) „System“ steht für jedes System, Netzwerk, jede Plattform, Datenbank, jeden Computer oder Telekommunikationssysteme bzw. andere Informationssysteme, die von oder im Auftrag einer der PARTEIEN oder eines beliebigen ihrer Tochterunternehmen zum Zwecke der VERARBEITUNG BETROFFENER INFORMATIONEN im Besitz gehalten, kontrolliert oder betrieben werden.

Sämtliche in vorliegender DATENSCHUTZVEREINBARUNG verwendeten Begriffe und Ausdrücke, die nicht in den vorausgehenden Begriffsbestimmungen definiert wurden, haben die im GELTENDEN GESETZ zugewiesene Bedeutung.

2. Allgemeine Anforderungen. Falls der AUFTRAGNEHMER die BETROFFENEN INFORMATIONEN im Auftrag von Cepheid VERARBEITET, gelten folgende Bestimmungen:

- (A) er darf die BETROFFENEN INFORMATIONEN nur in dem für die Erbringung der SERVICELEISTUNGEN an Cepheid notwendigen Ausmaß und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und den schriftlichen Anweisungen von Cepheid VERARBEITEN. Es ist dem AUFTRAGNEHMER ausdrücklich verboten, die BETROFFENEN INFORMATIONEN zu verkaufen und PERSONENBEZOGENE DATEN zu gewerblichen Zwecken zurückzuhalten, zu verwenden oder offenzulegen, die nichts mit der Erbringung der SERVICELEISTUNGEN zu tun haben oder außerhalb der direkten Geschäftsbeziehung zwischen AUFTRAGNEHMER und Cepheid liegen;
- (B) Er muss die Vertraulichkeit sämtlicher BETROFFENER INFORMATIONEN aufrechterhalten;
- (C) Er muss Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden DATENSCHUTZVEREINBARUNG durch seine Mitarbeitenden übernehmen;
- (D) Er darf die BETROFFENEN INFORMATIONEN nicht an Dritte (Unter-Auftragsverarbeiter inbegriffen) weitergeben:
 - (1) ohne die vorausgehende schriftliche Zustimmung von Cepheid und, vorausgesetzt dass der AUFTRAGNEHMER Cepheid gegenüber für einen solchen Dritten die vollständige Haftung übernimmt und mit diesem Dritten eine bindende schriftliche Vereinbarung abschließt, deren Bedingungen nicht weniger restriktiv sind als die dem AUFTRAGNEHMER im Zuge dieser DATENSCHUTZVEREINBARUNG auferlegten Verpflichtungen; oder
 - (2) sofern dies nicht durch das ANWENDBARE GESETZ gefordert ist; in einem solchen Fall muss der AUFTRAGNEHMER, wann immer dies möglich ist: (a) Cepheid unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, bevor er einer solchen Offenlegungsaufforderung nachkommt, (b) muss im Zusammenhang mit dieser Offenlegung alle nach vernünftigem Ermessen vertretbaren Anweisungen von Cepheid beachten und muss (c) Cepheid umgehend von allen auf diese Weise offengelegten BETROFFENEN INFORMATIONEN in Kenntnis setzen;
- (E) Cepheid unmittelbar über Folgendes in Kenntnis setzen:
 - (1) sämtliche Anfragen, Anträge, Klagen, Meldungen oder Mitteilungen beliebiger Dritter, einschließlich einer betroffenen Person oder einer Aufsichtsbehörde, bezüglich BETROFFENER INFORMATIONEN und sämtliche Anweisungen Cepheids bei der Beantwortung einer solchen Anfrage, eines solchen Antrags, einer solchen

Klage oder Mitteilung beachten. Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der vorausgehenden Bestimmungen muss der AUFTRAGNEHMER Cepheid innerhalb von fünf (5) Tagen ab dem Eingang einer beliebigen Anfrage einer BETROFFENEN PERSON bezüglich der VERARBEITETEN PERSONENBEZOGENEN DATEN beim Auftragnehmer im Sinne der vorliegenden DATENSCHUTZVEREINBARUNG informieren und muss Cepheid bei der Bearbeitung einer solchen Anfrage nach vernünftigem Ermessen vertretbare Unterstützung leisten (unabhängig davon ob die Anfrage direkt beim AUFTRAGNEHMER eingegangen ist oder nicht);

- (2) sämtliche Anweisungen von Cepheid, die nach Meinung des AUFTRAGNEHMERS gegen das GELTENDE GESETZ verstoßen;
 - (3) sämtliche substanziellen Änderungen an den Handbüchern, Charten oder Verfahren des AUFTRAGNEHMERS, die die Fähigkeit des AUFTRAGNEHMERS, die Bedingungen der vorliegenden DATENSCHUTZVEREINBARUNG im Hinblick auf den Schutz PERSONENBEZOGENER DATEN zu erfüllen, beeinträchtigen würden;
- (F) aufgrund einer nach vernünftigem Ermessen vertretbaren Anfrage Cepheids, die Unternehmensanlage, die er für die VERARBEITUNG DER BETROFFENEN INFORMATIONEN verwendet, und/oder die PERSONENBEZOGENEN DATEN für ein Audit zur Verfügung stellen, welches von Vertretern von Cepheid oder einer von beiden PARTEIEN befugten Stelle durchgeführt wird;
- (G) Aufzeichnungen vornehmen, die die Einhaltung seiner in dieser DSV festgelegten Verpflichtungen darlegen und diese Cepheid im Zusammenhang mit den unter (F) oben aufgeführten Audits zur Verfügung stellen;
- (H) Das Unternehmen Cepheid in vernünftigem Umfang unterstützen und mit ihm zusammenarbeiten, inklusive durch die Bereitstellung von von Cepheid geforderten Informationen, damit Cepheid seine Verpflichtungen laut dem GELTENDEN GESETZ erfüllen kann;
- (I) Die BETROFFENEN INFORMATIONEN nur so lange zurückhalten, wie dies für die Erbringung der Serviceleistungen notwendig ist und die BETROFFENEN INFORMATIONEN je nach Wunsch von Cepheid wie in nachstehendem Anhang 1 festgelegt nach Beendigung der Erbringung der Serviceleistungen löschen oder Cepheid zurückgeben, sofern keine gegenteiligen ausdrücklichen gesetzlichen Vorgaben bestehen ; Ungeachtet der vorausgehenden Bestimmungen und der in nachstehendem Anhang 1 festgelegten Frist muss der AUFTRAGNEHMER innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen ab Eingang einer gültigen Anfrage seitens Cepheid sämtliche Ausfertigungen PERSONENBEZOGENER DATEN laut Anweisung von Cepheid löschen oder zerstören und nach Anweisung Cepheids eine Kopie solcher Daten in tragbarer und nutzungsbarer Form bereitstellen; und
- (J) Falls der AUFTRAGNEHMER einen DATENSICHERHEITSVORFALL vermutet oder hierüber informiert wird:
- (1) Cepheid hiervon so rasch wie möglich und in keinem Fall später als vierundzwanzig (24) Stunden nach der Kenntnisnahme eines solchen vermuteten oder bestätigten DATENSICHERHEITSVORFALLS informieren;
 - (2) eine Untersuchung eines solchen DATENSICHERHEITSVORFALLS vornehmen und in vernünftig vertretbarem Umfang mit Cepheid, den Aufsichtsbehörden und den Exekutivorganen zusammenarbeiten;
 - (3) ohne die schriftliche Zustimmung des Unternehmens Cepheid, welche dieses nicht unbegründet verweigern kann, keine öffentlichen Bekanntmachungen bezüglich eines solchen DATENSICHERHEITSVORFALLS vornehmen; und
 - (4) Rechtzeitig, sämtliche nach vernünftigem Ermessen vertretbaren Korrekturmaßnahmen auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS vornehmen, um dem DATENSICHERHEITSVORFALL Abhilfe zu verschaffen und ein erneutes Auftreten zu verhindern.
3. Cyber- und Informationssicherheit. Der AUFTRAGNEHMER erklärt und gewährleistet die Einrichtung, Aufrechterhaltung und Einhaltung:

(A) Verwaltungstechnischer, technischer und materieller Sicherheitsvorkehrungen, um die Sicherheit, Vertraulichkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der BETROFFENEN INFORMATIONEN sowie sämtlicher Systeme, Einrichtungen oder Software-Programme, auf die der AUFTRAGNEHMER Zugriff nimmt bzw. die er unterstützt, zu gewährleisten. Diese Sicherheitsvorkehrungen müssen

- (1) der Art und dem Volumen der vom AUFTRAGNEHMER VERARBEITETEN BETROFFENEN INFORMATIONEN angepasst sein, den aktuellen und Industrie-Standards entsprechen, und die BETROFFENEN INFORMATIONEN und SYSTEME vor nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Bedrohungen oder Schäden schützen; hierzu zählen unter anderem unbefugter Zugriff, Verlust, Diebstahl, Zerstörung, Verwendung, Veränderung, Erhebung, Angriff oder Freigabe;
- (2) die in der ISO 27000 Serie und im Center for Internet Security's Critical Security Controls, ehemals bekannt als SANS Top 20 festgelegten Sicherheitskontrollen durchführen; und
- (3) die Datensicherheitsstandards der Zahlkartenindustrie einhalten, falls der AUFTRAGNEHMER Karteninhaber- und andere Finanzkontodaten VERARBEITET;

(B) Ein schriftlich festgelegtes Sicherheitsprogramm und eine entsprechende Charta, die die laut geltendem Gesetz vorgeschriebenen Anforderungen mit etablierten Industrieverfahren erfüllt oder übertrifft. Ein solches Sicherheitsprogramm bzw. eine solche Sicherheits-Charta sollte mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Identifizierung von ordnungsgemäß festgelegten organisatorischen Regeln im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;
- (2) Kontrollen im Zusammenhang mit der Nutzung von und dem Zugriff auf die BETROFFENEN INFORMATIONEN durch Mitarbeitende, Beauftragte und Subunternehmer des Auftragnehmers, einschließlich Hintergrundprüfungen, Sicherheitsüberprüfungen zur Zuteilung spezifischer Zugangsprivilegien an Einzelpersonen sowie Schulung bezüglich des Umgangs mit BETROFFENEN INFORMATIONEN;
- (3) ein angemessenes Netzwerksicherheitsprogramm, das unter anderem die Verschlüsselung sowie die Netzwerk- und Anwendungspartitionierung beinhaltet;
- (4) Zugangsidentifizierung und -authentifizierung;
- (5) Wartung und Datenträgervernichtung;
- (6) Audit und Buchhaltung;
- (7) Materieller und Umweltschutz;
- (8) System- und Kommunikationssicherheit;
- (9) Störfallbehandlung und -planung; und
- (10) Unversehrtheit und Zuverlässigkeit der Anlagen, Systeme und Dienste, einschließlich Identifizierung kritischer Vermögenswerte, Konfiguration und Veränderungsmanagement von Softwaresystemen, sowie Notfallplanung/Redundanz.

4. Rechte Dritter. Die PARTEIEN dieser DATENSCHUTZVEREINBARUNG bestätigen ausdrücklich, dass überall dort, wo der AUFTRAGNEHMER SERVICELEISTUNGEN für und im Auftrag von Cepheid erbringt, Cepheid in den nicht exklusiven Genuss der mit dieser DATENSCHUTZVEREINBARUNG verbundenen Rechte gelangen soll. Infolgedessen kann Cepheid sämtliche Maßnahmen ergreifen, um mit dieser DSV verbundene Rechte und Verpflichtungen in Kraft zu setzen.

5. Internationale Datenübermittlungen.

(A) Die Parteien vereinbaren, dass sofern es sich bei der Übermittlung PERSONENBEZOGENER DATEN von Cepheid an den AUFTRAGNEHMER um eine EINGESCHRÄNKTE ÜBERMITTLUNG handelt, diese den geeigneten STANDARDVERTRAGSKLAUSELN laut Anhang 3 unterliegt.

(B) Der AUFTRAGNEHMER darf an keiner anderen EINGESCHRÄNKTE ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN mitwirken (oder einem beliebigen UNTER-AUFTRAGSVERARBEITER eine solche Mitwirkung gestatten) (sei es als Exporteur als auch als Importeur solcher PERSONENBEZOGENER DATEN) es sei denn: (i) es liegt die vorausgehende schriftliche Zustimmung von Cepheid vor, wobei Cepheid ein AUFTRAGSVERARBEITER für einen Dritt-Verantwortlichen ist und die Anweisungen des Verantwortlichen eingehalten werden; und (ii) die EINGESCHRÄNKTE ÜBERMITTLUNG erfolgt in vollkommener Übereinstimmung mit dem GELTENDEN GESETZ sowie in Übereinstimmung mit den zwischen dem betroffenen Importeur und Exporteur der PERSONENBEZOGENEREN DATEN vereinbarten STANDARDVERTRAGSKLAUSELN.

6. Sonstige Bestimmungen. Im Falle eines Konflikts oder einer Unvereinbarkeit zwischen den Bestimmungen der vorliegenden Datenschutzvereinbarung und den Standardvertragsklauseln gelten gegebenenfalls die Standardvertragsklauseln einschließlich Anhang 1-5.

**Anhang 1 der DATENSCHUTZVEREINBARUNG
Beschreibung der Datenverarbeitung**

Liste der Parteien

VERANTWORTLICHER:

1.	Name:	Cepheid
	Adresse:	Wie zwischen den PARTEIEN in der Haupt-VEREINBARUNG festgelegt
	Name, Lokalisierung und Anschrift der Kontaktperson:	Wie zwischen den PARTEIEN in der Haupt-VEREINBARUNG festgelegt
	Von den im Zuge dieser Bestimmungen übermittelten Daten betroffene Geschäftsbereiche:	Beschrieben in vorliegendem Anhang 1
	Funktion	VERANTWORTLICHER

AUFTRAGSVERARBEITER:

1.	Name:	AUFTRAGNEHMER
	Adresse:	Wie zwischen den PARTEIEN in der Haupt-VEREINBARUNG festgelegt
	Name, Lokalisierung und Anschrift der Kontaktperson:	Wie zwischen den PARTEIEN in der Haupt-VEREINBARUNG festgelegt
	Von den im Zuge dieser Bestimmungen übermittelten Daten betroffene Geschäftsbereiche:	Beschrieben in vorliegendem Anhang 1
	Funktion	AUFTRAGSVERARBEITER

Beschreibung der Datenübermittlung

Gegenstand der VERARBEITUNG

Die PERSONENBEZOGENEN DATEN werden zu den folgenden Zwecken VERARBEITET:

Die Daten werden im Hinblick auf die Erbringung der SERVICELEISTUNGEN und sämtlicher zusätzlicher schriftlicher Hinweise von Cepheid genutzt.

Dauer der VERARBEITUNG

Die PERSONENBEZOGENEN DATEN werden bis zu den folgenden Zeitpunkten VERARBEITET:

Die Erbringung der SERVICELEISTUNGEN, es sei denn es wurde eine gegenseitige schriftliche Vereinbarung getroffen. Am Ende der Verarbeitung führt der AUFTRAGNEHMER eine der folgenden Maßnahmen durch:

- Rücksendung PERSONENBEZOGENER DATEN an Cepheid
- Pseudonymisierung/Anonymisierung PERSONENBEZOGENER DATEN
- Entfernung/Zerstörung PERSONENBEZOGENER DATEN

Übermittlungshäufigkeit



Die VERARBEITUNG der PERSONENBEZOGENEN DATEN erfolgt entweder einmalig oder kontinuierlich.

Art der Verarbeitung:

Verarbeitungsabläufe

Die PERSONENBEZOGENEN DATEN werden den folgenden grundlegenden VERARBEITUNGSABLÄUFEN unterzogen: Sofern dies für die Erbringung der Serviceleistungen erforderlich ist und von Cepheid angeordnet wurde, unter anderem der Registrierung, Speicherung, Ablesung, Verwendung, Offenlegung durch Übertragung, Verknüpfung, Einschränkung, Löschung, Entfernung, Zerstörung, Anonymisierung, Analyse, Berichterstattung.

Kategorien der betroffenen Personen

Die zur VERARBEITUNG bestimmten PERSONENBEZOGENEN DATEN können sich auf die folgenden BETROFFENEN PERSONEN beziehen:

Mitarbeitende oder Kontaktpersonen einer der PARTEIEN, unabhängige Auftragnehmer, Kunden, Patienten, sonstige Drittparteien

Kategorien PERSONENBEZOGENER DATEN

Die zur VERARBEITUNG bestimmten PERSONENBEZOGENEN DATEN können sich auf die folgenden Datenkategorien beziehen:

Kontaktinformationen, Beschäftigungsinformationen, persönliche Identifizierung, Gesundheitsversorgungsdaten, Patientendaten und demografischen Angaben, Patientenverfügungen

Besondere Datenkategorien (falls zutreffend)

Die zur VERARBEITUNG bestimmten PERSONENBEZOGENEN DATEN können sich auf die folgenden besonderen Datenkategorien beziehen:

Biometrische Angaben, Sozialversicherungsnummer, Gesundheitsinformationen

Zuständige Behörde

Die zuständige Behörde ist die Aufsichtsbehörde des EU-Mitgliedsstaates, in dem der Exporteur ansässig ist, die Informationskommission, falls der Exporteur im Vereinigten Königreich („UK“) etabliert ist, oder der EDÖB, falls der Exporteur in der Schweiz etabliert ist. Sofern der Exporteur weder in einem EU-Mitgliedsland noch im Vereinigten Königreich bzw. in der Schweiz etabliert ist, jedoch dem Datenschutzgesetz der EU, Großbritanniens oder der Schweiz unterliegt, ist die zuständige Behörde die Aufsichtsbehörde des Gerichtsbezirks, in dem der Vertreter von Cepheid etabliert ist (in Übereinstimmung mit dem DATENSCHUTZGESETZ der EU, Großbritanniens und der Schweiz). Sofern laut DATENSCHUTZGESETZ der EU, Großbritanniens und der Schweiz die Ernennung eines Vertreters nicht erforderlich ist, ist die Aufsichtsbehörde die französische Datenschutzbehörde CNIL, falls die Personen, deren Daten übermittelt werden, in der EU ansässig sind, der Informationskommissionsbeauftragte, falls die Personen in Großbritannien ansässig sind, oder der EDÖB, falls die Personen in der Schweiz ansässig sind. Stammen die PERSONENBEZOGENEN DATEN aus Kanada, ist die Aufsichtsbehörde einer der Beauftragten, der für die Angelegenheit laut dem ANWENDBAREN DATENSCHUTZGESETZ rechtlich zuständig ist.

**Anhang 2 der DATENSCHUTZVEREINBARUNG
Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen**

Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass er im Rahmen dieser DATENSCHUTZVEREINBARUNG angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen hat, damit er im Zuge seiner VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN im Rahmen dieser DSV die Anforderungen des geltenden Datenschutzgesetzes erfüllt und den Schutz der Rechte der BETROFFENEN PERSON sicherstellen kann.

Beschreibung der technischen und organisatorischen Mindest-Sicherheitsmaßnahmen, die der AUFTRAGNEHMER zu erfüllen hat:

- Festgelegte Normen, denen sich alle Nutzer unterwerfen müssen und die festlegen, wozu Computer genutzt werden dürfen und wozu nicht
- Durchführung von Risikobewertungen für neu aufgenommene Unternehmen, die mit Cepheid-Daten interagieren, sowie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wichtiger Veränderungen
- Kontrolle der von Software-Nutzern installierbaren und verwendbaren Programme sowie Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung neuer Software-Programme
- Durchführung mehrerer Versionen der jährlichen Sicherheitsschulung, Herausgabe von Sicherheits-Newsletters und Durchführung monatlicher Phishing-Tests
- Genau festgelegte und getestete Verfahren zur Identifizierung und Reaktion auf Sicherheitsereignisse
- Festgelegte und getestete Verfahren zur Durchführung von Backups und Wiederherstellung von Daten und Systemen
- Regeln für die Bereitstellung, Sperrung und Änderung des Zugangs für die Nutzer
- Vorgabe der Verwendung komplexer Passwörter bestehend aus 12 Zeichen und deren Änderung im 90-Tage-Rhythmus
- Standards für den Kauf und die Konfiguration von Cloud Services
- Standard für die Rückverfolgung von Computern und Systemen an einem einzigen Ort
- Durchführung von Veränderungsmanagement-Besprechungen zur Steuerung künftiger Veränderungen
- Standards für die Einstellung, den Anschluss und die Wartung von Netzwerkgeräten
- Festgelegte Mindestsicherheitsgrundlagen für alle Systemarten
 - Laptops/Desktops erfordern Malware-Schutzsoftware, Software für den Netzwerk-Zugriff und den Schutz der USB-Schlüssel
- Standards für die Einsendung von Eventlogs an ein zentrales Rückverfolgungssystem (SIEM)
- Ein Verfahren zur regelmäßigen Identifizierung sowie zur Bekämpfung und Korrektur von Sicherheitsschwachstellen

**Anhang 3 der DATENSCHUTZVEREINBARUNG
Übermittlungsbestimmungen für Großbritannien, die EU und die Schweiz**

1. Insofern als die STANDARDVERTRAGSKLAUSELN als abgeschlossen und in diese DSV zwischen den PARTEIEN aufgenommen gelten, werden die STANDARDVERTRAGSKLAUSELN folgendermaßen ergänzt:
 - (a) MODUL ZWEI „VERANTWORTLICHER AN AUFTRAGSVERARBEITER“ kommt insoweit zur Anwendung als Cepheid der Verantwortliche der PERSONENBEZOGENEN DATEN ist;
 - (b) in Klausel 7 kommt die optionale Anschlussklausel nicht zur Anwendung;
 - (c) In Klausel 9 kommt Option 1 zur Anwendung und der Ankündigungszeitraum für die Änderung des UNTER-AUFTRAGSVERARBEITERS wird auf (15) Tage festgelegt;
 - (d) in Klausel 11 kommt die optionale Sprache nicht zur Anwendung;
 - (e) in Klausel 17 kommt Option 2 zur Anwendung, und die EU-STANDARDVERTRAGSKLAUSELN unterliegen den Gesetzen des Gerichtsbezirks, in dem der Datenexporteur ansässig ist, sofern dies zutreffend ist und das entsprechende Gesetz die Rechte Dritter zulässt, ansonsten kommt französisches Recht zur Anwendung;
 - (f) laut Klausel 18(b) werden Streitfälle vor die Gerichte des Landes getragen, in dem der Datenexporteur ansässig ist, ansonsten vor die französischen Gerichte;
 - (g) in Anhang I:
 - (i) Teil A: mit den in Anhang 1 zu dieser DSV ausgeführten Informationen;
 - (ii) Teil B: mit der in Anhang 1 zu dieser DSV ausgeführten Verarbeitungsbeschreibung;
 - (iii) Teil C: in Übereinstimmung mit den in Klausel 13 (a) der EU-STANDARDVERTRAGSKLAUSELN festgelegten Kriterien;
 - (h) Anhang II: mit den MINDESTSICHERHEITSMASSNAHMEN; und
 - (i) Anhang III: mit Anhang 5 zu dieser DSV.
2. Insofern als der UK-NACHTRAG als abgeschlossen und in diese DSV zwischen den PARTEIEN als aufgenommen gilt, wird der UK-NACHTRAG folgendermaßen ergänzt:
 - (a) Die EU-STANDARDVERTRAGSKLAUSELN in ihrer in Klausel 1 des vorliegenden Anhangs 3 ergänzten Form kommen auch für die Übermittlung solcher PERSONENBEZOGENER DATEN, vorbehaltlich Unter-Klausel 2 zur Anwendung. (b) dieses nachstehenden Anhangs 3;
 - (b) Die Tabellen 1 bis 3 des UK-NACHTRAGS gelten als mit den zutreffenden Informationen aus den EU-STANDARDVERTRAGSKLAUSELN ergänzt, welche wiederum wie oben festgelegt ergänzt wurden und die Optionen „keine der Parteien“ gilt in Tabelle 4 als angekreuzt. Der Startzeitpunkt des UK-NACHTRAGS (laut Tabelle 1) ist der Inkrafttretungszeitpunkt.
3. Insofern als der SCHWEIZER NACHTRAG als abgeschlossen und in diese DSV zwischen den PARTEIEN als aufgenommen gilt, wird der SCHWEIZER NACHTRAG folgendermaßen ergänzt:
 - (a) Die EU-STANDARDVERTRAGSKLAUSELN in ihrer in Klausel 1 des vorliegenden Anhangs 3 ergänzten Form kommen auch für die Übermittlung solcher PERSONENBEZOGENER DATEN, vorbehaltlich Unter-Klausel 3 zur Anwendung. (b) dieses nachstehenden Anhangs 3;

(b) Die bezugnehmend aufgenommenen Standardvertragsklauseln dienen dazu, die PERSONENBEZOGENEN DATEN rechtlicher Unternehmenseinheiten in der Schweiz zu schützen, bis das revidierte Schweizer DSG in Kraft tritt.

4. Falls weder Unter-Klausel 1 noch Unter-Klausel 2 oder Unter-Klausel 3 des vorliegenden Anhangs 3 zur Anwendung kommt, müssen die PARTEIEN in gutem Glauben zusammenarbeiten, um innerhalb kürzester Fristen geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Übermittlung solcher DATEN in Übereinstimmung mit dem ANWENDBAREN GESETZ zur Einführung zu bringen.

Anhang 4 der DATENSCHUTZVEREINBARUNG

4.1 Ergänzende Anforderungen für die Übermittlung PERSONENBEZOGENER DATEN in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Für jede Form der EINGESCHRÄNKTEN ÜBERMITTLUNG kommen die folgenden Anforderungen zur Anwendung:

1. Der AUFTRAGNEHMER muss Cepheid regelmäßig Informationen über Anfragen der öffentlichen Behörden auf Zugriff zu PERSONENBEZOGENEN DATEN sowie über die hierauf gegebene Antwort (sofern dies gesetzlich zulässig ist) zur Verfügung stellen;
2. Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet, dass er keine vorsätzlichen Hintertüren oder internen Verfahren eingerichtet hat, um den direkten Zugriff öffentlicher Behörden auf PERSONENBEZOGENE DATEN zu erleichtern, und ist laut geltendem Gesetz sowie laut der üblichen Praktiken auch nicht gehalten, solche Hintertüren zu schaffen oder offen zu halten;
3. Der AUFTRAGNEHMER muss bei jedem Antrag einer öffentlichen Behörde auf Zugriff zu PERSONENBEZOGENEN DATEN Nachforschungen darüber anstellen, ob diese Behörde mit anderen staatlichen Behörden in dieser Angelegenheit zusammenarbeitet;
4. Der AUFTRAGNEHMER muss den betroffenen Personen nach vernünftigen Standpunkten vertretbare Hilfestellung bei der Ausübung ihrer Rechte auf die PERSONENBEZOGENEN DATEN im Empfängerland gewährleisten;
5. Der AUFTRAGNEHMER muss mit Cepheid zusammenarbeiten, sofern die zuständige Aufsichtsbehörde oder der zuständige Gerichtshof erklärt, dass eine Übermittlung PERSONENBEZOGENER DATEN spezifische zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erfordert;
6. Der AUFTRAGNEHMER muss Verschlüsselungen und/oder andere technische Maßnahmen vornehmen, die einen nach vernünftigen Maßstäben vertretbaren Schutz vor dem Abfangen PERSONENBEZOGENER DATEN während der Übermittlung oder vor einer anderen Form des unberechtigten Zugriffs durch öffentliche Behörden gewährleisten; und
7. Der AUFTRAGNEHMER muss über geeignete Strategien und Verfahren, wie unter anderem Schulung, verfügen, damit Anträge auf Zugriff zu PERSONENBEZOGENEN DATEN seitens der öffentlichen Behörden an die zuständige Stelle weitergeleitet und ordnungsgemäß bearbeitet werden.

4.2 Ergänzende Anforderungen für die Übermittlung PERSONENBEZOGENER DATEN in Länder außerhalb der Republik Südafrika

Die folgenden ergänzenden Anforderungen gelten für die Übermittlung PERSONENBEZOGENER DATEN in Länder außerhalb der Republik Südafrika:

1. Die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb Südafrikas muss die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - (A) Die PARTEI, die der Empfänger der Daten ist, unterliegt einem Gesetz, einer bindenden Unternehmenssatzung oder einer bindenden Vereinbarung, die ein angemessenes Schutzlevel gewährleistet, dass:
 - (a) Grundsätze für eine vernünftige Verarbeitung der Informationen aufrecht erhalten werden, die im Wesentlichen den Bedingungen der gesetzmäßigen Verarbeitung personenbezogener Informationen einer betroffenen Person, bei der es sich um eine natürliche [Person](#) und, sofern anwendbar, eine juristische [Person](#) handelt, entsprechen; und
 - (b) Bestimmungen enthält, die die zukünftige Übermittlung personenbezogener Informationen vom Empfänger an Dritte, die sich in einem fremden Land aufhalten, regelt;
 - (B) die betroffene Person ist mit der Übermittlung einverstanden;
 - (C) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und der verantwortlichen Partei oder für die Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen, die im Anschluss an eine entsprechende Anfrage der betroffenen Person ergriffen werden, notwendig;
 - (D) die Übermittlung ist für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags notwendig, der im Interesse der betroffenen Person zwischen der verantwortlichen Partei und einer dritten Partei abgeschlossen wird; oder
 - (E) die Übermittlung erfolgt zugunsten der betroffenen Person, und:
 - (a) es ist nach vernünftigem Ermessen nicht praktikabel, die Zustimmung der betroffenen Person zu dieser Übermittlung zu erhalten; und
 - (b) sofern es nach vernünftigem Ermessen durchführbar wäre, eine solche Zustimmung zu erwirken, würde die betroffene Person diese wahrscheinlich erteilen.
2. Zum Zwecke dieses Abschnitts:
 - (A) Der Begriff „bindende Unternehmenssatzung“ steht für die Verarbeitungspolitik personenbezogener Daten innerhalb einer Gruppe von Unternehmen, der sich eine verantwortliche Partei oder ein Betreiber innerhalb dieser Unternehmensgruppe verpflichtet, wenn sie/er personenbezogene Daten an eine verantwortliche Partei oder einen Betreiber der gleichen Unternehmensgruppe in einem anderen Land übermittelt; und
 - (B) „Gruppe von Unternehmen“ steht für ein kontrollierendes Unternehmen und seine kontrollierten Unternehmen.



Anhang 5 der DATENSCHUTZVEREINBARUNG
Liste der Unter-Auftragsverarbeiter

Der AUFTRAGNEHMER muss dokumentierte Verfahren zur Auswahl, Bewertung, Qualifizierung und zum Einsatz von Unter-Auftragsverarbeitern und Drittparteien, die in die Erbringung der Dienstleistungen an Cepheid involviert werden, pflegen. Der AUFTRAGNEHMER muss Cepheid eine Liste seiner aktuellen Unter-Auftragsverarbeiter zur Verfügung stellen und muss Cepheid über geplante Änderungen in Bezug auf neu hinzugefügte oder ersetzte Unter-Auftragsnehmer mindestens 15 Tage vor deren Hinzufügung/Ersatz informieren. Cepheid hat die Möglichkeit, sich solchen Änderungen zu widersetzen.